

„Was, Ihr verleiht auch den Wok zum Kochbuch?“

Ja, denn die Bibliothek darf ihre Nutzer nicht nur mit Medien versorgen, sondern grundsätzlich alles verleihen, was sie will – nur wenn jemand partout die passende Pistole zum Krimi haben möchte, ginge der Schuss wohl nach hinten los.

Keine Grenzen also bei dem, was gemeinhin „Bibliothek der Dinge“ genannt wird? Fast keine, aber bevor die Bibliothek durchstartet, sind zuerst ein Blick in die Satzung, dann ein Blick auf die Haftpflichtpolizze fällig, und das beide Male mit der Prüfungsaufgabe: Ist der Verleih von Sachen gedeckt?

Benutzungsordnung updaten

Parallel dazu ist die Benutzungsordnung der Bibliothek anzupassen, und dies beispielsweise zu den Themen:

- » Wer darf welche Sache ausleihen? Soll es zum Beispiel Altersbeschränkungen bei technischem Gerät, bei Spielkonsolen, bei potenziell gefährlichen Sachen wie etwa Chemiekästen geben?
- » Wie viele Sachen dürfen gleichzeitig ausgeliehen werden?
- » Wie lange dürfen die Sachen ausgeliehen werden? Anders als ein Schmöcker mit über 1000 Seiten, der erst einmal ausgelesen sein will, werden Sachen üblicherweise zum Einmalgebrauch ausgeliehen.
- » Darf die Sachenleihe verlängert werden (eher nein)?
- » Muss beim Ausleihen eine Kautions hinterlegt werden (bei teureren Sachen vielleicht sinnvoll)?

- » Was passiert, wenn die Sache bei Gebrauch kaputtgeht oder nicht mehr zurückgebracht wird? Klar, die etwaige Kautions wird eingezogen, aber muss der Nutzer auch etwas draufzahlen und, wenn ja, was: den Neuwert der Sache (und der Nutzer darf den zurückgebrachten Schrott dafür behalten), nur den Restwert (und wie wird der bestimmt), eine Pauschale?

Konkrete Planungen

Sobald die Formalien in Ordnung sind, kann es an die weitere Planung gehen, also unter anderem:

- » das Festlegen der Kriterien zur Auswahl der Sachen;
- » den Erwerb der Sachen selbst. Die Bibliothek muss die Sachen nicht unbedingt kaufen, sondern darf gerne auch Schenkungen annehmen oder die Sachen – in Form einer Dauerleihe – befristet übernehmen (das ist bei Artotheken sogar die Regel, aber in diesem Fall stellen sich gesondert zu bedenkende Versicherungs- und Kautionsfragen);
- » Überlegungen zur fachgemäßen Verwahrung der Sachen (Freihand? Wohin mit den Sachen? Eigene Schachteln anschaffen?);



© Ludwig Thalheimer

→ **Stephan Vale**

- » Überlegungen zu deren Katalogisierung. Anders als bei Büchern, wo die Abbildungen der Buchdeckel ins Netz gestellt werden dürfen, können zur Präsentation der Sachen nicht einfach Bilder Dritter verwendet werden – wohl aber eigene, kreative Bilder.

Spätestens zu dem Zeitpunkt, zu welchem es dann wirklich losgeht, wird sich manch eine Bibliothekarin fragen: „Ich habe keine Ahnung vom Löten; wie kann ich da einen LötKolben über die Theke schieben?“, aber da besteht kein Grund zur Sorge: Sie verleihen ja dauernd Bücher zu Themen, bei denen Sie sich nicht oder kaum auskennen, und Ihre Leser vielleicht auch nicht – gerade deswegen kommen sie ja in die Bibliothek! Vielleicht möchte die Bibliothek aber auch einen „Einführungskurs Löten“ anbieten, bevor sie die eigenen Nutzer an die Geräte lässt. Das würde sicher nicht schaden, aber unbedingt notwendig ist so etwas nicht: Wer sich den LötKolben ausleiht, muss an sich selbst schauen, wie er damit zurechtkommt. Den Nutzern werden aber

Checkbox

Welche Formalien sind vor dem Start zu erledigen?

- » Satzung und Haftpflichtpolizze prüfen: Ist der Verleih von „körperlichen und unkörperlichen Medien“ verankert?
- » Benutzungsordnung anpassen.

Welche Sachen sollten nur wohlbedacht verliehen werden?

- » (potenzielle) Waffen, also zum Beispiel Pfeil und Bogen.
- » Saatgut, wegen etwaigen Sortenschutzes, also aus patentrechtlichen Gründen.
- » Sachen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, aus Hygienegründen.

jedenfalls gerne Kopien der etwaigen Gebrauchsanleitung und etwaige Transporthinweise mit auf den Weg gegeben.

Unentgeltlich und sicher

Ein ganz anderer Punkt ist da schon eher Thema: Was die Bibliothek ihren Nutzern zur zeitweiligen Verwendung in die Hand drückt, muss

a) unentgeltlich weitergegeben werden (andernfalls wird aus der Leihe eine Vermietung und damit eine kommerzielle Tätigkeit mit all den damit einhergehenden Verpflichtungen z.B. buchhalterischer und steuerlicher Art); und

b) sicher sein – wehe, wenn der Stecker zum Lötkolben nicht tadellos montiert ist und Funken schlägt!

Da ein Bibliothekar in der Regel nicht gleichzeitig auch Elektriker ist (und die Reparatur von Lötkolben jedenfalls nicht Teil des Arbeitsvertrages ist), wird jede Bibliothek, die auf Sachenleihe setzen möchte, die Wartung der Sachen soweit erforderlich auslagern, sprich: einen oder mehrere Verträge mit Fachleuten abschließen, die regelmäßig nach dem Rechten schauen, also die Sachen auf etwaige Mängel abklopfen, gegebenenfalls reparieren oder den Austausch empfehlen. Natürlich wird der Bibliothekar trotz fachkundiger Hilfe weiterhin aufpassen und den Lötkolben nicht verleihen, wenn der Stecker wackelt, aber der Elektriker das nicht gesehen hat oder einfach schon länger nicht mehr da war, um nachzuschauen. Die Hygiene allerdings wird nicht auslagerbar sein: Sollten also tatsächlich Wok, Backformen oder Popcornautomat verliehen werden, müssen diese vor Verleih lebensmittelseitig tadellos sauber sein.

Haftungsfragen

Wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen etwas passiert, wird sich der Nutzer, auch weil er keine Ahnung hat, ob es einen schlampigen Elektriker gegeben hat, an die Bibliothek wenden und Schadenersatz verlangen. Die Bibliothek wiederum wird einerseits die eigene Versicherung einschalten, andererseits den Elektriker mit ins Boot holen, und dieser wohl noch zusätzlich seine eigene Versicherung. Dass von diesen Unannehmlichkeiten etwas beim Bibliothekar als Person hängen bleibt, ist in der Praxis ebenso auszuschließen wie eine womöglich sogar strafrechtliche Verantwortung des Bibliothekars. Zur zusätzlichen Absicherung wird sich die Bibliothek aber jedenfalls interne Regeln dazu geben, wie das mit



© Zentralbibliothek Bücherhallen Hamburg

→ In der Zentralbibliothek der Bücherhallen Hamburg

Leihe und Wartung der Dinge abläuft und wer dabei welche Rolle übernimmt. Nicht möglich ist es, die Haftung von Bibliothek und Bibliothekaren komplett und von vorneherein auszuschließen. Eine etwaige Klausel in der Benutzungsordnung mit dem Tenor: „Egal, was passiert, ich trage keine Verantwortung für Schäden, die aus dem Verleih der Dinge entstehen“, ist das Papier nicht wert: Abgesehen davon, dass Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ohnehin nicht ausgeschlossen werden kann, sind die meisten Bibliotheksnutzer als Verbraucher anzusehen und genießen zusätzlichen Schutz. Im Ernstfall hilft also wirklich „nur“ die Versicherung.

Verwendung auch in der Bibliothek?

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dass Nutzer die geliehenen Sachen auch direkt in der Bibliothek verwenden, aber in diesem Fall wird es für die Bibliothek ein bisschen aufwändiger: Sie muss nämlich ein sicheres Umfeld anbieten, und „sicher“ meint einerseits für den Benutzer, andererseits auch für alle anderen Personen vor Ort, und die Arbeitssicherheit will auch eingehalten werden. Da kann es dann schon passieren, dass es mit dem reinen Lötkolben nicht getan ist, sondern ein professioneller Lötisch her muss, was schnell ins Geld gehen kann. Und die Verbrauchsmaterialien – muss die Bibliothek gemeinsam mit dem Lötkolben auch das Lötzinn abgeben? Müssen nicht, aber als Angebot angesagt wäre das wahrschein-

lich schon: Wer den Lötkolben ausleiht, hat in der Regel kaum Flussmittel und Lot im heimischen Schrank gelagert, und für diesen Fall darf dem Nutzer, rein rechtlich gesprochen, der Selbstkostenpreis angelastet werden, ohne aus der Leihe in eine Vermietung zu fallen.

Stephan Vale, Rechtsanwaltskanzlei Pobitzer Bozen